

**Ordnung über den  
"Zugang und die Zulassung für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
Sozialwissenschaften" der Fakultät I  
Bildungs- und Sozialwissenschaften  
an der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 29.05.2009**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialwissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 05.05.2009 – 27 B.5 – 74508 - 132, 133 – genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialwissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem konsekutiven Masterstudiengang Sozialwissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder vergleichbaren Abschluss im Studiengang Sozialwissenschaften, Soziologie oder Politikwissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens 60 KP sozialwissenschaftlichen Anteil erworben hat

oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens 60 KP sozialwissenschaftlichen Anteil erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

und

- b) über ausreichende englische oder über andere moderne Fremdsprachenkenntnisse verfügt. Diese Kenntnisse werden in der Regel durch eine Mindestpunktzahl von 9 (einfacher Durchschnitt der Punktzahlen in der Sekundarstufe II) oder durch eine andere vergleichbare Prüfung nachgewiesen

und

- c) im Umfang von 9 KP deskriptive und induktive Statistikkenntnisse sowie die Teilnahme an einem Statistik-Software-Kurs nachweist

und

- d) die besondere Eignung nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Ordnung nachweist.

Kann der Nachweis nach Abs. 1 c) nicht vollständig erbracht werden, erfolgt die Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern der vollständige Nachweis nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbracht wurde.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde.

(3) Die besondere Eignung hat abweichend nachgewiesen, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,50 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 4 vorweist und ein qualifiziertes Gutachten in deutscher oder englischer Sprache (evtl. mit beglaubigter Übersetzung) vorliegt. Das Gutachten muss von einem Hochschullehrer aus dem entsprechenden

Studiengang verfasst sein und die vorbehaltlose Aufnahme in das Masterstudium bestätigen.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Kreditpunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch die DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder durch TestDaf (mit Niveau 4 in allen vier Bereichen) oder durch eine andere gleichwertige deutsche Sprachprüfung.

### § 3

#### Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung und die Feststellung eines fachlich eng verwandten Studiengangs, entscheidet der Zulassungsausschuss (ZA) für Masterstudiengang Sozialwissenschaften an der Fakultät I anhand der eingereichten Unterlagen. Der jeweilige ZA entscheidet auch über Auflagen nach § 2 Abs. 1 anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt die Mitglieder des Zulassungsausschusses auf Vorschlag der Institute.

(3) Dem ZA gehören mit Stimmrecht an:

- 3 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied der Studierenden-Gruppe,
- ergänzend stellvertretende Mitglieder.

Die lehrenden Mitglieder sollen im Bachelor- oder Masterstudiengang des entsprechenden Studienprogrammes der Fakultät I lehren.

(4) Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die

Amtszeit der Mitglieder des ZA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

### § 4

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Sozialwissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Nachweise nach § 2,
- c) ggf. ein qualifiziertes Gutachten.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eine Nachfrist für die Nachreichung von Unterlagen von bis zu drei Wochen eingeräumt werden.

### § 5

#### Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die

Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### § 6

#### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 15. Oktober jedes Jahres abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Losverfahren vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### § 7

#### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialwissenschaften vom 20.12.2007 tritt außer Kraft.